

VfB Uplengen e.V. Remels



Verein für Ballspiele

Satzung

§ 1 Name / Zweck / Gemeinnützigkeit

Der VfB Uplengen e.V. Remels verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der VfB Uplengen e.V. Remels betreibt und fördert Leibesübungen in ihrer Vielgestaltigkeit zur Gesunderhaltung seiner Mitglieder und zur körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, auch im Rahmen der Jugendhilfe. Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der VfB Uplengen e.V. Remels Sportanlagen und fördert durch entsprechende Veranstaltungen sportliche Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Kostenersatz in nachgewiesener Höhe sowie auf eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26 a EStG.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uplengen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Sitz / Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Uplengen-Remels. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandssitzungen. Dieses Entscheidungsrecht kann der Vorstand per Mehrheitsentscheid auf eines oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 4 Teilmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann auf einen bestimmten Zeitraum oder ein bestimmtes Sportangebot beschränkt werden (Teilmitgliedschaft).

Die Teilmitgliedschaft berechtigt nicht zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Auflösung des VfB Uplengen e.V. Remels.

§ 5 Vorstand / Vertretung / Vereinsführung

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Aufgrund der Bedeutung der Fußballabteilung soll sich ein Vorstandsmitglied um die Belange der Mitglieder dieser Sparte des Vereins kümmern.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Vorstandsmitglieder zu berufen. Die Berufung dieser Vorstandsmitglieder ist kommissarisch und bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Personenkreis Vorstandsmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die nicht öffentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Eine Frist zur Ladung besteht nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder mitwirken. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muss bei jeder Beschlussfassung anwesend sein.

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

Im Jahr der Verabschiedung dieser Satzung sind alle Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Vorstandsmitglieder der Abteilungsleiter, Übungsleiter und sonstigen Organisatoren bedienen, die alle vom Vorstand ernannt werden. Die Abteilungen können und sollen jedoch Vorschläge für die Ernennung der Abteilungsleiter usw. beim Vorstand einreichen.

Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand ist ermächtigt, ein oder

mehrere Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie hat einmal in zwei Jahren stattzufinden.

Die Einladung einschließlich der geplanten Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Homepage des VfB veröffentlicht. Weiterhin ist die gesamte Einladung im Vereinsmitteilungskasten beim Vereinsheim und bei der Tennishalle zu veröffentlichen.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt die Höhe der Vereinsgrundbeiträge (Kinder, Jugendliche, Erwachsene u. Familien) der Mitglieder und ggf. die Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, den Vorsitz. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für den Beschluss über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist jedoch 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder es verlangen.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die gemäß § 6 von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Für den Eintrittsmonat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

Die Beiträge sind fällig am 1.3., 1.6., 1.9. und am 1.12. eines jeden Jahres – und zwar jeweils für die Monate des laufenden Quartals (Beispiel: am 1.3. sind die Beiträge für Januar, Februar und März fällig).

Neben dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundbeiträgen kann der Verein Abteilungs(sonder)beiträge erheben, um die Kosten der Abteilungen bzw. Gruppen angemessen zu decken. Die Festsetzung dieser Beiträge erfolgt durch den Vorstand.

§ 9 Austritt / Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende eines Quartals erfolgen, wobei das Kündigungsschreiben spätestens sechs Wochen vor dem Kündigungstermin bei dem Vorstand eingehen muss.

Ferner obliegt dem Vorstand der Ausschluss von Mitgliedern.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) dem Zweck des Vereins gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt
- b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
- c) trotz zweimaliger Aufforderung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet.

Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand des Vereins schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss anfechten. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen oder auf Erstattung seines gezahlten Beitrages.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, solange die ununterbrochene Amtsdauer den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigt. Zwei Jahre nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wiederwahl zulässig.

Die Kassenprüfer sollen jeweils jährlich nach Vorlage des Kassenberichtes die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, Unterlagen usw. prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Anwendung des BGB

Soweit die vorstehende Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung.

Uplengen-Remels, den 08.11.2024

